

Regulativ über die Verwendung der Zinsen des «Albert Barth-Fonds» an der Eidgenössischen Technischen Hochschule

(vom 17. April 1956)

Der Schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht in einen Bericht des Schweizerischen Schulrates vom 28. Dezember 1955,

beschliesst:

Art. 1

Der Zinsertrag des «Albert Barth-Fonds» findet Verwendung zur Gewährung von Beiträgen an Mitglieder der Lehrerschaft sowie an Studierende der Eidgenössischen Technischen Hochschule gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

I. Gewährung von Beiträgen an Mitglieder der Lehrerschaft der Eidgenössischen Technischen Hochschule

Art. 2

Der Schweizerische Schulrat¹, oder in dessen Vertretung der Präsident des Schulrates, gewährt zur Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit den Mitgliedern der Lehrerschaft der Eidgenössischen Technischen Hochschule aus den Zinsen des «Albert Barth-Fonds» Beiträge an die Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten, von Studienreisen usw., soweit hierfür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen oder soweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen.

Art. 3

Gesuche um Beiträge sind motiviert an den Schulrat zu richten.

¹ Heute ETH-Rat.

Art. 4

Der Schulrat, oder in dessen Vertretung der Präsident des Schulrates, entscheidet endgültig über das Beitragsgesuch. Er kann vorgängig seiner Entscheidung ein Gutachten Sachverständiger darüber einholen, ob und in welchem Umfange die wissenschaftlichen Arbeiten des Gesuchstellers eine finanzielle Förderung rechtfertigen.

Art. 5

Liegen mehrere Beitragsgesuche vor, so ist in der Regel das Gesuch desjenigen Bewerbers zu berücksichtigen, dessen wissenschaftliche Arbeiten eine finanzielle Förderung vor allem rechtfertigen. Im Zweifel ist derjenige Bewerber zu berücksichtigen, der noch keinen Beitrag erhalten hat.

Art. 6

Der Schulrat setzt in jedem einzelnen Falle die Bedingungen für die Erteilung des Beitrages und dessen Höhe fest.

II. Gewährung von Beiträgen an Studierende der Eidgenössischen Technischen Hochschule

Art. 7

Der Schulrat, oder in dessen Vertretung der Präsident des Schulrates, gewährt aus den Zinsen des «Albert Barth-Fonds» Beiträge für wissenschaftliche Exkursionen und verleiht Studien- und Reisestipendien an tüchtige und würdige Studierende schweizerischer Nationalität während ihrer Studienzeit an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen oder soweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen. Es können auch Beiträge an aktive oder frühere Studierende schweizerischer Nationalität verabfolgt werden zur Fortsetzung und Ergänzung der Studien sowie zur Ausführung von wissenschaftlichen Arbeiten und Studienreisen.

Art. 8

Mit einem Stipendium kann der Erlass des Schulgeldes und der Prüfungsgebühren sowie der Gebühren für die Laboratorien verbunden werden.

Art. 9

Gesuche um Beiträge für Exkursionen sind durch die Vermittlung des Exkursionsleiters, mit dessen Gutachten und Antrag versehen, an den Schulrat zu richten.

Art. 10

¹ Bewerber um Stipendien haben ihre Gesuche, begleitet von einem amtlich beglaubigten Ausweis über die finanziellen Verhältnisse und von Angaben über andere zugesicherte Unterstützungsmittel, bis spätestens vier Wochen vor dem offiziellen Semesterschluss an den Schulrat zu richten.

² Gesuche von Neueintretenden können ausnahmsweise im Laufe der ersten drei Wochen nach dem offiziellen Semesterbeginn entgegengenommen werden.

Art. 11

Die Gesuche um Stipendien werden den Abteilungskonferenzen zur Begutachtung und Antragstellung überwiesen.

Art. 12

Auf Grund der Anträge entscheidet der Schulrat beziehungsweise dessen Präsident endgültig über die Gesuche.

Art. 13

Die Beiträge werden unmittelbar nach erfolgtem Entscheide ausbezahlt. Der Betrag der Stipendien wird in vierteljährlichen Raten von der Hochschulkasse entrichtet.

Art. 14

Auf den motivierten Antrag der zuständigen Abteilungskonferenz kann der Schulrat oder dessen Präsident ein verliehenes Stipendium beschränken oder aufheben.

III. Schlussbestimmung

Art. 15

Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird das Regulativ vom 8. Dezember 1917 über die Verwendung der Zinsen aus der «Albert Barth-Stiftung» an der Eidgenössischen Technischen Hochschule aufgehoben.